

Der Kaufvertrag wurde nach dem übereinstimmenden Willen aller Beteiligten im Interesse und für die Zwecke des Leasingnehmers abgeschlossen. Dessen Person ist deshalb für die Auslegung des Vertrages heranzuziehen. Das gilt hier insbesondere für die Voraussetzungen der Wandlung. Die Leasinggeberin hat nämlich den Kaufvertrag auf Weisung und für Rechnung der Klägerin als Leasingnehmerin geschlossen. Eine sachgerechte Ausgestaltung der Rechtsfolgen des Handelns für fremde Rechnung gebietet aber die Heranziehung der Person der Klägerin für die Auslegung des Vertrages (Canaris, Finanzierungsleasing und Wandlung, NJW 1982, 305, 307; vgl. auch BGH NJW 1982, 105, 106). ...

8-Bit-Prozessoren haben zwar eine Leistung, die im kommerziellen Bereich für Einplatz-Systeme völlig ausreicht. ... Unter bestimmten Voraussetzungen können mit ihnen auch Mehrplatz-Systeme aufgebaut werden. Die Antwortzeiten bei diesen Systemen ist aber im allgemeinen unbefriedigend. ... Bei Mehrplatz-Systemen, die auf 8-Bit-Prozessoren basieren, erhält man nur dann akzeptable Antwortzeiten, wenn von den verschiedenen Arbeitsplätzen nicht gleichzeitig in großem Umfang auf den Magnetplattenspeicher zurückgegriffen wird. Die der vertraglichen Vereinbarung der Parteien zugrunde gelegte Vorstellung der Klägerin war anders. Sie ging dahin, daß auf 4 Bildschirmarbeitsplätzen uneingeschränkt ohne gegenseitige nachteilige Beeinflussung gearbeitet werden könnte. ...

Die Klägerin kann sich auf das ihr günstige Ergebnis der Sachverständigengutachten berufen, obwohl sie am 1. Dezember 1980 gegenüber der (Leasinggeberin) schriftlich bestätigt hat, der ...Computer sei fabrikmäßig und ordnungsgemäß und funktionsfähig und den Beschreibungen im Mietvertrag sowie allen mit dem Hersteller bzw. der Lieferfirma getroffenen Vereinbarungen (z. B. technischer, güte- und leistungsfähiger Art) entsprechend von ihr übernommen worden. Wie das Landgericht zutreffend ausführt, diene diese Bestätigung nur formell dazu, die Zahlung des Kaufpreises durch die (Leasinggeberin) an die Beklagte zu veranlassen. Tatsächlich war der Computer damals noch nicht geliefert. Seine Lieferung erfolgte erst am 5. Februar 1981. Die Übernahmebestätigung vom 1. Dezember 1980 stellt

deshalb in der Sache keinen wirklichen Widerspruch zu dem Ergebnis der Sachverständigengutachten dar.

Das Landgericht merkt in diesem Zusammenhang zutreffend an, daß sich die Beanstandungen der Klägerin über die zu langsame Arbeitsweise und dementsprechend die Versuche der Beklagten um Abhilfe von Anfang an wie ein roter Faden durch die gesamte Korrespondenz ziehen. ...

2. Gegenüber dem Wandlungsbegehren der Klägerin versagt die von der Beklagten ... erhobene Einrede der Verjährung.

Kaufrechtlich und werkvertragliche Gewährleistungsansprüche verjähren gemäß §§ 477, 638 BGB regelmäßig in 6 Monaten nach Abwicklung bzw. Abnahme. Vorliegend unterliegen die Vereinbarungen der Partelen, insbesondere die vor Abschluß des allein die Hardware betreffenden Leasingvertrages getroffenen vertraglichen Abreden, dem Werkvertragsrecht. Der schließlich zwischen der Klägerin und der (Leasinggeberin) abgeschlossene Leasingvertrag betreffend die Überlassung des ...Computers ... war nämlich dem einheitlichen Vertragsziel untergeordnet, daß die Beklagte die EDV-Anlage nicht nur einfach liefern, sondern sie auch installieren und dazu passende Programme erstellen sollte (vgl. BGH WM 1986, 1255, 1256). Für die Feststellung des Beginns der Verjährungsfrist ist deshalb über die Ablieferung von Hard- und Software hinaus auch die Installation der geleasteten Anlage und die Abnahme des Programmierungswerkes erforderlich. Denn es wurde ein bestimmter Erfolg geschuldet, damit die Klägerin ihre betrieblichen Organisationsprobleme optimal lösen konnte. Die vollständige Installation der Anlage ist aber erst sehr spät und die Abnahme des ganzen Programmierungswerkes ist nie erfolgt. ...“

Anmerkung

Das Urteil geht etwas zu weit, wenn es pauschal Werkvertragsrecht hinsichtlich der gekauften Hardware anwenden will. M. E. bleibt es hinsichtlich der Ausgestaltung der Gewährleistung bei den §§ 459 ff. Die Verjährungsfrist beginnt allerdings erst mit der Abnahme der Gesamtleistung (vgl. Zahrnt, DV-Verträge: Rechtsfragen und Rechtsprechung S. 115). (ch. z.)

Produktbeschreibung als geschuldeter Gebrauch

LG Berlin, Urteil vom 6. Februar 1987 (96 O 29/86)

Nichtamtlicher Leitsatz

Bei einem Standardprogramm hat der Anwender Anspruch auf ein der Produktbeschreibung entsprechendes Programm. Er kann die Lieferung eines anderen Programms selbst dann ablehnen, wenn es für seine Zwecke ausreicht.

Paragrafen

BGB: § 459; § 469

Stichworte

Gebrauch — Bedeutung der Produktbeschreibung; Koppelung von Hardware und Software

Tatbestand

Die Parteien schlossen am 20. Dezember 1984 einen Kaufvertrag über die Lieferung eines Texas Instruments Professional Computers samt Zubehör und eines Textverarbeitungsprogramms TEX-ASS WIN-

DOW zu DM 22 800,—. „Die Beklagte lieferte statt des bestellten Software-Programms TEX-ASS-WINDOW das Programm TEX-ASS. Das Programm TEX-ASS-WINDOW wird passend zu der von der Klägerin gekauften Hardware nicht hergestellt. Die Klägerin erklärte die Wandlung“ und klagt auf Rückzahlung des Kaufpreises.

„Die Beklagte ... hält die Wandlung nicht für begründet, da der Unterschied der beiden Programme so minimal sei, daß das Programm TEX-ASS für die Zwecke der Klägerin genüge. ...“

Entscheidungsgründe

„Die Klägerin verlangt zurecht die Wandlung bezüglich aller Sachen, da sie als zusammengehörend verkauft sind und eine Trennung ohne Nachteil für sie nicht möglich ist (§ 469 Satz 2 BGB analog).

Das gelieferte und zur Hardware passende Programm TEX-ASS ist nicht von vertragsgemäßer Beschaffenheit, da das gekaufte Programm TEX-ASS-WINDOW nach dem Sachverständigengutachten wesentliche Verbesserungen aufweist. Da die Klägerin dieses verbesserte Programm gekauft hat, braucht sie die Lieferung eines nicht so leistungsstarken Programms nicht als Erfüllung hinzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob auch das Programm TEX-ASS für ihre Zwecke ausreichen würde.

Da es das Programm TEX-ASS-WINDOW passend zu der gekauften Hardware nicht gibt, kann die Klägerin Gesamtwandlung begehren, da sie anders eine vertragsgemäße Gesamtleistung nicht erreicht. Behält sie die Hardware, dann muß sie sich mit dem Programm TEX-ASS begnügen. Besteht sie auf Lieferung des ge-

kauften Programms TEX-ASS-WINDOW, dann muß sie sich nach einer anderen Hardware umsehen. ...“

Anmerkung

(1) Die Produktbeschreibung ist für den geschuldeten Gebrauch das maßgebliche Dokument. Die Rechtsprechung hat es wiederholt zu Lasten des Anwenders abgelehnt, Funktionen als aus gewöhnlichem Gebrauch geschuldet anzusehen, wenn diese in der Produktbeschreibung nicht aufgeführt waren. In diesem Fall wird die Produktbeschreibung zu Lasten des Lieferanten ebenso zum Maßstab gemacht: Der Inhalt wird auf jeden Fall geschuldet. In Zweifel zu ziehen ist dann die Rechtsprechung, die darüber hinaus alles das problemlos als vertraglich vorausgesetzten Gebrauch anerkennt, was besprochen worden ist (Nachweise bei Zahn, DV-Verträge: Rechtsfragen und Rechtsprechung S. 137). Ähnlich der Argumentation hinsichtlich Schriftform und mündlicher Nebenabrede müßte der Anwender schon nachweisen, daß das vom Lieferanten auch gewollt war. Dabei wird nicht verkannt, daß es nicht um mündliche Nebenabreden im strengen Sinne geht, weil es auch nicht um Schriftform geht: Es heißt nicht „vertraglich vereinbarter“, sondern „vertraglich vorausgesetzter“ Gebrauch.

(2) Das Urteil nimmt einen klaren Standpunkt zum Thema Koppelung ein: Wenn der Anwender das Standardprogramm nicht zu behalten braucht, kann er auch die dienende Hardware zurückgeben. Er wird nicht gezwungen, ein anderes Standardprogramm für denselben Zweck zu suchen. Das hätte auf jeden Fall wieder ein anderes Leistungsspektrum. Dann hätte der Anwender gleich das alte Programm, das ja funktionell ausgereicht hätte, behalten. (ch. z.)

Nutzung fremder Arbeitsergebnisse

LG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 1986 (12 O 759/84)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Arbeiten freiberufliche Programmierer in Nebentätigkeit streng nach fachlichen Weisungen des Auftraggebers, so soll dieser alle Rechte am Programm erwerben; es sei denn, daß es Anhaltspunkte dafür gab, daß für die spätere Zeit an eine Eigennutzung durch die Programmierer gedacht war.

2. Einem Vertriebsvertrag über Standardprogramme wohnt die Verpflichtung inne, nicht zu dem Lieferanten mit dessen eigener, jedoch über dritte Personen verschaffte Leistung in Wettbewerb zu treten. Diese Verpflichtung ist auch dann verletzt, wenn der Vertrieber die Programme abändern läßt. Zulässig ist hingegen der Vertrieb eines neu geschaffenen Programms, das zwar das alte zum Ausgangspunkt nimmt, aber dessen wesentliche Züge nicht enthält.

3. Bei der Frage der Urheberrechtsfähigkeit ist nicht entscheidend, ob fachspezifische Notwendigkeiten optimal berücksichtigt worden sind, sondern ob für das Sachgebiet ein deutliches Übertragen der Gestaltungstä-

tigkeit in Auswahl, Sammlung, Anordnung und Einteilung der Informationen und Anweisungen gegenüber dem allgemeinen Durchschnittskönnen (auf diesem Gebiet) festgestellt werden kann.

Paragrafen

BGB: § 242; § 611

UrhG: § 2

Stichworte

Nutzungsrechte an Programmen — Verhältnis Auftraggeber/Freiberufler; Urheberrechtsfähigkeit von Programmen; Vertriebsvertrag über Standardprogramme — unzulässige Nutzung des Programms nach Vertragsende

Tenor

„Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen ... im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Computerprogramme und Dateien mit einem Pro-